

Az.: I S 185/99



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des

- Kläger -
- Antragsteller Vorinstanz -
- Antragsteller -

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch das Regierungspräsidium Chemnitz
Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz

- Beklagter -
- Antragsgegner -

wegen

naturschutzrechtlicher Ausnahmegenehmigung;
Bewilligung von Prozesskostenhilfe
hier: Zulassung der Beschwerde

hat der 1. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Sattler, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Dahlke-Piel und die Richterin am Verwaltungsgericht Ebner

am 30. März 1999

beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Beschwerde gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 1. März 1999 - 2 K 1738/95 - wird verworfen.

Die Kosten des Zulassungsverfahrens trägt der Kläger; außergerichtliche Kosten der Beteiligten werden nicht erstattet.

Gründe

Der Senat legt das als Beschwerde bezeichnete Rechtsmittel, das als solche unstatthaft wäre, sachdienlich als Antrag auf Zulassung der Beschwerde aus.

Auch in dieser Auslegung ist der Antrag indes bereits unzulässig, weil er vom Kläger als Naturalpartei selbst und nicht von einem postulationsfähigen Prozessbevollmächtigten eingelegt worden ist.

Aus § 67 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - folgt, dass für Anträge auf Zulassung der Beschwerde generell ein Vertretungszwang besteht; dies gilt für alle zulassungsbedürftigen Beschwerden und damit gemäß § 146 Abs. 4 VwGO auch für solche, die sich gegen die Ablehnung von Prozesskostenhilfe wenden (OVG Saarland, Beschl.v. 6.8.1997, NVwZ 1998, 413; OVG Hamburg, Beschl.v. 5.2.1998, NJW 1998, 2547; VGH Bad.-Württ., Beschl.v. 19.2.1997, NVwZ 1997, 693; Schmidt in: Eyermann, VwGO, 10. Aufl., § 166 RdNr. 56; Kopp/Schenke, VwGO, 11. Aufl., § 67 RdNr. 7; SächsOVG, Beschl.v. 19.6.1998, - 3 S 338/98 -, n.v.).

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus einer entsprechenden Anwendung von § 569 Abs. 2 Satz 2, 2. Alternative der Zivilprozessordnung - ZPO - (so aber VGH Bad.-Württ., Beschl.v. 20.10.1998, DVBl. 1999, 111; Happ in: Eyermann, VwGO, 10. Aufl.,

§ 146 RdNr. 19; Bader, VBIBW 1997, 401 [404]; ders., NJW 1998, 409). Bei der ausdrücklichen Normierung eines Zulassungsverfahrens für die PKH-Beschwerde mit dem dafür geltenden Vertretungszwang handelt es sich um eine Regelung, die der allgemeinen Verweisung des § 166 VwGO auf die Zivilprozessordnung als speziellere vorgeht. Überdies handelt es sich bei den §§ 146 und 67 VwGO in der durch das 6. VwGO-Änderungsgesetz eingeführten Fassung um Vorschriften, die jünger sind als § 569 ZPO. Dem Gesetzgeber des 6. VwGO-Änderungsgesetzes war die entsprechende Regelung der ZPO bekannt, ohne dass er sie zum Anlass genommen hat, eine entsprechende Ausnahme für das Vertretungserfordernis in der Verwaltungsgerichtsordnung zu schaffen. Gegen die Einführung eines Vertretungszwangs in Verfahren über die Zulassung einer PKH-Beschwerde bestehen auch keine verfassungsrechtlichen Bedenken (so Meissner in: Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner, VwGO, § 67 RdNr. 10, Anmerkung 32). Der Gesetzgeber wäre nicht gehindert gewesen, die Beschwerde gegen versagende Prozesskostenhilfebeschlüsse gänzlich abzuschaffen. Art. 19 Abs. 4 des Grundgesetzes garantiert einen mehrstufigen Instanzenzug gerade nicht. Es liegt auch keine verfassungswidrige Ungleichbehandlung mittelloser Beteiligter vor, weil nunmehr für das Zulassungsverfahren seinerseits - vertretungsfrei - beim Obergerverwaltungsgericht Prozesskostenhilfe für das Zulassungsverfahren beantragt werden kann.

Die hier vertretene Auslegung entspricht auch Sinn und Zweck der §§ 146, 124 ff. VwGO. Eine Naturalpartei wird nämlich regelmäßig nicht in der Lage sein, dem Darlegungserfordernis des § 146 Abs. 5 Satz 3 VwGO zu genügen. Gerade im Hinblick auf dieses Darlegungserfordernis ist der Vertretungszwang eingeführt worden.

Der Senat merkt abschließend an, dass eine Belehrung über das Vertretungserfordernis durch § 58 Abs. 1 VwGO nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, der der Senat folgt (vgl. bereits Beschl.v. 8.6.1998 - 1 S 201/98-, n.v.) nicht vorgeschrieben ist (BVerwG, Beschl.v. 14.10.1960, DVBl. 1960, 897; UrI.v. 15.4.1977, BVerwGE 52, 226 [231f.]; Beschl.v. 27.8.1997, DVBl. 1998, 233; BayVGH, Gerichtsb. v. 6.3.1998, BayVBl. 1998, 379; VGH Bad.-Württ., Beschl.v. 5.5.1997, NJW 1997, 2698; zustimmend Meissner in: Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner, VwGO, § 58 RdNr. 32; Czybulka in: Sodan/Ziekow, VwGO, § 58 RdNr. 63; a.A. zu der gleichlautenden

Vorschrift des SGG BSG, Urt.v. 12.2.1958, BSGE 7, 16; Urt.v. 28.10.1975, MDR 1976, 348 sowie Kopp/Schenke, VwGO, 11. Aufl., § 58 RdNr. 10; Redeker/v. Oertzen, VwGO, 12. Aufl., § 58 RdNr. 9; für erstinstanzliche Verfahren vor dem BVerwG ausdrücklich offen gelassen durch BVerwG, Urt.v. 31.3.1995, BVerwGE 98, 126). Das ändert allerdings nichts daran, dass ein entsprechender Hinweis ebenso zweckmäßig wie wünschenswert erscheint.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO. Der Senat geht davon aus, dass außergerichtliche Kosten gemäß § 166 VwGO i.V.m. § 127 Abs. 4 ZPO nicht erstattet werden. Diese Vorschrift findet auf das Verfahren über die Zulassung der Beschwerde entsprechende Anwendung. Im Hinblick auf die Gerichtskosten geht der Senat davon aus, dass Nummer 2502 des Kostenverzeichnisses (Anlage 1 zu § 11 Abs. 1 Gerichtskostengesetz - GKG -) auf das Zulassungsverfahren ebenfalls entsprechende Anwendung findet. Wendet man statt dessen die Nummer 2500 an, die ihrem Wortlaut nach für alle Anträge auf Zulassung gilt, würde das Zulassungsverfahren erheblich höhere Gebühren auslösen als das eigentliche Beschwerdeverfahren. Das würde Sinn und Zweck der Nummer 2502, nämlich das Verfahren über die Prozesskostenhilfe gebührenrechtlich zu privilegieren, leerlaufen lassen.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

gez.:

Dr. Sattler

Dahlke-Piel

Ebner